

VII. (**Folgen des favor matrimonii.**) Ludwig schloß im Jahre 1903 mit Elisabeth eine Ehe. Im Jahre 1915 war eines Tages Elisabeth spurlos verschwunden. Nach einigen Wochen wurde im nahen Fluß eine Frauenleiche gefunden. Wegen der vorgeschrittenen Verwesung konnte aber die Identität dieser Leiche mit der verschwundenen Elisabeth nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Der zuständige Pfarrer aber trug in Hinblick auf diesen Leichenfund den Tod der Elisabeth in das Sterberegister ein und folgte dem Ludwig auf Verlangen einen Totenschein für Elisabeth aus. Hierauf schloß Ludwig im Jahre 1918 eine neue Ehe mit Leopoldine. Die Ehe war keine glückliche. Über Antrag der Leopoldine wurde diese Ehe vom staatlichen Gericht als ungültig erklärt, da Ludwig zur Zeit der Eingehung dieser Ehe noch als verheiratet anzusehen war, da ja der Tod seiner ersten Frau nicht nachgewiesen war, bzw. keine Todeserklärung derselben stattgefunden hatte. Ludwig strebt nun eine weitere Ehe mit Theresia an und erwirkt kirchlich und staatlich die Todeserklärung (in Österreich ist staatlich die sogenannte feierliche Todeserklärung notwendig) seiner ersten Frau Elisabeth.

Frage: Kann kirchlicherseits die Eingehung der Ehe des Ludwig mit der Theresia gestattet werden?

Die Ehe Ludwig und Elisabeth bildet kein Hindernis mehr; denn Elisabeth wurde für tot und das Band der Ehe als gelöst erklärt. Wie steht es mit der Ehe Ludwig—Leopoldine? Staatlich wurde sie für ungültig erklärt. Kirchlich war die Eingehung der Ehe unerlaubt, weil der Tod der Elisabeth nicht nachgewiesen war, bzw. die Todeserklärung nicht vorlag. Die Gültigkeit dieser Ehe aber hing von der Tatsache ab, ob Elisabeth zur Zeit des Eheabschlusses Ludwig—Leopoldine noch lebte. Nachdem aber einmal die Ehe geschlossen war, stand für die Gültigkeit derselben die Präsumption des can. 1014: „Matrimonium gaudet favore juris, quare in dubio standum est pro valore matrimonii, donec contrarium probetur.“ Es kann also dem Ludwig so lange die Eingehung einer neuen Ehe kirchlicherseits nicht gestattet werden, als er nicht nachweist, daß seine Ehe mit Leopoldine ungültig war, bzw. daß Elisabeth zur Zeit seiner Eingehung der Ehe mit Leopoldine noch lebte. Der Beweis wird schwer zu erbringen sein. Leicht aber könnte er die Konvalidation seiner Ehe mit Leopoldine erreichen.

Einen analogen Fall, der eine Entscheidung durch das Heilige Offizium gefunden hat, berichtet Gasparri in seinem Tractatus canonicus de Matrimonio I³, 510: „In der chinesischen Mission hat eine Frau, nachdem ihr Mann einige Jahre verschollen war, trotz Warnung des Missionärs eine andere Ehe eingegangen. Nach einiger Zeit wollte der zweite Ehemann zu

einer anderen Ehe schreiten. Das Heilige Offizium antwortete am 22. März 1865: *Separandos esse conjuges et virum non posse secundas inire nuptias usque dum moraliter sit certum, quo tempore ipse matrimonium iniit cum muliere de qua agitur, jam primum virum eiusdem mulieris non obiisse.* — Die Trennung der Eheleute wird aufgetragen, weil die Ehe zweifelhaft gültig ist. Anderseits steht aber die Präsumption für die Gültigkeit der Ehe und darf daher der Mann keine neue Ehe schließen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Rückkehr eines verschollenen Kriegers, dessen Gattin inzwischen eine neue Ehe geschlossen hat.) Folgender Fall wurde der Redaktion der Quartalschrift vorgelegt: Ein Kriegsteilnehmer wurde kirchlich und staatlich für tot erklärt und der Witwe die Eingehung einer neuen Ehe gestattet. Nach zehn Jahren kommt der Totgeglaubte zurück. Aus der neuen Ehe entstammen zwei Kinder, die als ehelich im Taufbuche eingetragen sind.

Frage: 1. Ist eine Anmerkung im Taufbuche vorzunehmen?
2. Wer hat für die Erziehung der zwei Kinder zu sorgen?

Zunächst wird es wohl Sache der Behörden sein, die Identität des Heimkehrers mit dem Totgeglaubten einwandfrei festzustellen. Ist dies geschehen, so wird die zweite Ehe nach can. 1990—1992 vom Bischof unter Intervention des Defensor vinculi in kurzem Wege für ungültig erklärt und diese Ungültigkeitserklärung im Trauungsbuche gehörigen Ortes angemerkt. Eine Anmerkung beim Taufakt der Kinder scheint nicht am Platze zu sein. Nach can. 1114 sind die Kinder, weil aus einer Putativ-ehe stammend, als ehelich anzusehen. Das gleiche gilt staatlicherseits auch für das Geltungsgebiet des österreichischen a. b. G. B. Vgl. § 160.

Was die Erziehungspflicht anlangt, so gibt weder das kanonische Recht noch das a. b. G. B. für diesen Fall eine konkrete Entscheidung. Doch können für die Analogie herangezogen werden can. 1132, bzw. § 141 und 143 a. b. G. B. Darnach ist es Pflicht der Kindeseltern, besonders des Vaters, für die Erziehung der Kinder zu sorgen. In schwierigen Fällen wird es Sache der Vormundschaftsbehörde sein, sich der Kinder anzunehmen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Erbschaftsverzicht einer Klosterfrau.) Maria hat in einer Kongregation dauernde Gelübde abgelegt. Sie hat in der Welt mehrere Geschwister zurückgelassen, von denen ein Bruder sich in bed ängster finanzieller Lage befindet. Daher mutet die noch lebende Mutter der Maria zu, sie solle ganz oder teilweise auf ihre zu erwartende Erbschaft zugunsten ihres verarmten Bruders